

Beitragsordnung für den Mobility Data Space

Stand: 01.07.2024

1. Allgemeine Erläuterungen

- 1.1 Der Teilnehmervertrag über die Nutzung des Datenraums Mobilität sieht in Ziff. 6 die Zahlung einer Vergütung vor. Die DRM Datenraum Mobilität GmbH, Trägergesellschaft des Mobility Data Space (der „MDS“), hat diese Beitragsordnung gemäß Ziff. 6.2 des Teilnehmervertrages veröffentlicht und den Teilnehmern übersandt.
- 1.2 Alle Teilnehmer des MDS zahlen einen laufenden Nutzungsbeitrag, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Der Nutzungsbeitrag am MDS ist grundsätzlich als Jahresbeitrag zu verstehen, der nach Rechnungseingang fällig ist. Das Zahlungsziel wird in der Rechnung festgelegt.

2. Laufende Nutzungsbeiträge

- 2.1 Die regulär laufenden Nutzungsbeiträge bemessen sich anhand der Jahresumsätze des Teilnehmers. Maßgeblich ist der Unternehmensumsatz in Deutschland. Bei beherrschendem Einfluss eines Mutterunternehmens nach § 290 HGB ist der Konzernumsatz in Deutschland maßgeblich. Für weitere mit dem Mutterunternehmen verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) wird dabei kein eigener Nutzungsbeitrag erhoben.
 - 2.1.1 Die Nutzungsbeiträge werden hierbei wie folgt kategorisiert:

• Umsatz < EUR 2 Mio.	EUR 1.000,00
• EUR 2 Mio. ≤ Umsatz < EUR 10 Mio.	EUR 2.000,00
• EUR 10 Mio. ≤ Umsatz < EUR 100 Mio.	EUR 3.500,00
• EUR 100 Mio. ≤ Umsatz < EUR 1 Mrd.	EUR 8.500,00
• EUR 1 Mrd. ≤ Umsatz < EUR 10 Mrd.	EUR 12.000,00
• Umsatz ≥ EUR 10 Mrd.	EUR 15.000,00
 - 2.1.2 Öffentlich-rechtliche Anstalten entrichten einen jährlichen Beitrag in Höhe von EUR 2.000,00.
 - 2.1.3 Hochschulen und Forschungseinrichtungen der öffentlichen Hand sind von Nutzungsbeiträgen befreit. Ebenso gewährleistet der MDS die kostenlose Anbindung des Nationalen Zugangspunktes für Mobilitätsdaten (NAP) und der „Mobilithek“ des Bundes.
 - 2.1.4 Gebietskörperschaften, gemeinnützige Verbände, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Stiftungen, gGmbHs und berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts bezahlen keine Beiträge. Für Stadtwerke, nicht gemeinnützige Verbände, Vereine und Stiftungen gilt Ziff. 2.1.1.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung von den in Punkt 2.1 genannten Beitragskategorien abweichen und eine Anpassung der Nutzungsbeiträge vornehmen.
- 2.3 Die Nutzungsbeiträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- 2.4 Bei unterjährigem Eintritt in den MDS erfolgt eine Berechnung des jährlichen Nutzungsbeitrags für das Restjahr gemäß vorstehender Ziffer 2.1 pro rata (Berechnung nach Monaten ab dem Monat der auf den Beitritt folgt).
- 2.5 Für die Höhe der Nutzungsbeiträge ist die am Fälligkeitstag bestehende Einordnung in die Gebührenklassen gemäß Ziffer 2.1 maßgebend. Die Einordnung erfolgt auf Basis der Umsatzzahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- 2.6 Im Fall einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt der Teilnehmer bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Nutzungsbeitrag zu leisten. Eine Erstattung bereits geleisteter Nutzungsbeiträge erfolgt nicht.

3. Förderbeiträge der Gesellschafter

Geleistete jährliche Förderbeiträge von Gesellschaftern des MDS werden auf die jährlich fälligen Nutzungsbeiträge angerechnet. Hierfür gelten Ziff. 6.2 des Teilnahmevertrages und § 4 Abs. 2 und 3 der Fördervereinbarung.

4. Veränderungen

- 4.1 Jeder Antragsteller und Teilnehmer ist verpflichtet, der Geschäftsstelle gegenüber wahrheitsgemäße Aussagen zu treffen, die für die korrekte Berechnung des Nutzungsbeitrags notwendig sind. Über Änderungen der Umsätze, die gemäß Ziffer 2.1 der Beitragsordnung relevant sind, hat der Teilnehmer den MDS unaufgefordert zu informieren. Auf Verlangen des MDS hat der Teilnehmer die Umsatzhöhe durch Vorlage des Jahresabschlusses, Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 4.2 Solche Mitteilungen können in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen.
- 4.3 Unterlässt ein Teilnehmer die erforderlichen Angaben oder Mitteilungen oder Nachweise, kann die Geschäftsführung beschließen, den Teilnehmer in die höchste Beitragskategorie einzuordnen. Die Beweislast für die Meldung liegt beim Teilnehmer.
- 4.4 Teilnehmer, die den MDS mit dem Einzug von Nutzungsbeiträgen beauftragen, übernehmen alle Kosten, die durch eine Nichteinlösung seitens der Bank oder anderweitige Unmöglichkeit des Einzugs entstehen, sofern diese selbst verschuldet sind.

5. Wirksamkeit, Inkrafttreten, Abänderung der Beitragsordnung

- 5.1 Diese Beitragsordnung, verabschiedet durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 22.04.2024, tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 5.2 Die Aufhebung und die Änderung der Beitragsordnung erfolgen ausschließlich durch Beschluss des Aufsichtsrats.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.